

Kurzbeschreibung des neuen Qualifizierungssystems

Der Deutsche Bundestag hat am 30.06.2006 das Reformpaket zur Modernisierung der bundestaatlichen Ordnung (Föderalismusreform I) beschlossen, dem der Bundesrat am 07.07.2006 zugestimmt hat. Am 01.09.2006 ist das entsprechende Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes in Kraft getreten.

Mit dieser umfangreichen Verfassungsänderung war auch im Beamtenrecht eine Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenz nach den Artikeln 74a a.F., 75 Abs. 1 Nr. 1 a.F. und 74 Abs. 1 Nr. 27, 125a Abs. 1 GG zwischen Bund und Ländern verbunden.

Der Bund hat von seiner neuen Kompetenz Gebrauch gemacht und das Beamtenstatusgesetz zum 01.04.2009 erlassen. Das Beamtenstatusgesetz schließt somit die Lücke, die durch den Wegfall des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) nach Art. 75 GG entstanden ist.

Das Land Rheinland-Pfalz hat den erforderlichen Anpassungsprozess durch das neue Landesbeamtengesetz vom 20.10.2010 vollzogen. Dieses Gesetz wird jedoch in seinen wesentlichen Regelungsbereichen erst am 01.07.2012 in Kraft treten.

Zu praxisrelevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 14.07.1970 nach Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes am 01.04.2009 hat das Ministerium des Inneren und für Sport umfangreiche Hinweise und Erläuterungen veröffentlicht.

Das Land Rheinland-Pfalz hat ferner durch § 1 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) das Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert am 12.07.2006, und durch § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes das Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert am 19.07.2006, nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetze jeweils für (statisch) anwendbar erklärt.

Umsetzung der Dienstrechtsreform in Rheinland-Pfalz

Bei der Umsetzung der Dienstrechtsreform hat das Land Rheinland-Pfalz die durch die Modernisierung der bundestaatlichen Ordnung gewonnenen Gestaltungsspielräume genutzt und das Laufbahnrecht durch die Einführung einer neuen Laufbahnstruktur an die zu erwartenden bzw. aktuellen gesellschaftlichen und demografischen Entwicklungen sowie deren Einflüsse auf die öffentliche Verwaltung angepasst.

Dadurch werden zukünftig die Einsatzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten laufbahnrechtlich erweitert, formale Laufbahnwechsel auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und zugleich die Leistungsfähigkeit der Verwaltung gesichert.

In diesem Zusammenhang hatte die Landesregierung am 10.11.2009 ein Eckpunktepapier zur Dienstrechtsreform in Rheinland-Pfalz beschlossen, das auch entscheidende Aussagen zum Laufbahnrecht enthält. Die wesentlichen Aussagen dieses Eckpunktepapiers lauten:

Einheitliche Laufbahn, Flexibilität und bessere Durchlässigkeit, Grundsatz des lebenslangen Lernens, moderner und attraktiver Beamtenberuf, Motivation, Leistungsfähigkeit, Laufbahngruppe entfallen, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, Festsetzung von vier Einstiegsämtern, Einstellung auch im ersten Beförderungsjahr ohne Landespersonalausschuss, Ausschreibung, geeignete Ausleseverfahren, Aus- und Fortbildungsqualifizierung.

Daraufhin hat die **Landesregierung** Rheinland-Pfalz nachfolgende Schwerpunkte für das neue Laufbahnrecht gesetzt:

- Einheitliche Laufbahn mit vier Einstiegsämtern und sechs Fachrichtungen
- Flexibilität und Durchlässigkeit
- Grundsatz des lebenslangen Lernens
- Ausbildungs- und Fortbildungsqualifizierung

Hiermit sollen berufliche Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen, die Motivation und Leistungsfähigkeit weiter erhöht, die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt insbesondere auch zur privaten Wirtschaft erhalten werden.

Rechtsgrundlagen

Die oben beschriebenen Ziele wurden in neuen rheinland-pfälzischen **Landesbeamten-gesetz (LBG) vom 20.10.2010** (GVBl. S. 319 ff.) und der neuen rheinland-pfälzischen **Laufbahnverordnung (LbVO) vom 19.11.2010** (GVBl. S. 444 ff.) realisiert.

Die neue einheitliche Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung angehören und schließt den Vorbereitungsdienst und die Probezeit mit ein. Hiermit verbunden ist somit der Wegfall der bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes und die damit zwangsläufig verbundenen Laufbahngruppengrenzen.

Einheitliche Laufbahn mit vier Einstiegsämtern und sechs Fachrichtungen

Aufgrund der Einrichtung einer einheitlichen Laufbahn und dem damit verbundenen Wegfall der Laufbahngruppen hat der in § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG bundesrechtlich vorgesehene Ernennungsfall des Laufbahngruppenaufstiegs in Rheinland-Pfalz seine praktische Bedeutung verloren. Das LBG kennt zukünftig nur noch Beförderungen, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG vorgenommen werden.

In § 15 LBG in Verbindung mit §§ 16 ff. LbVO wird der Zugang zur einheitlichen Laufbahn - u.a. aufgrund notwendiger Bildungsvoraussetzungen – in vier nach § 23 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bestimmte Einstiegsämter strukturiert.

Eine höhere Flexibilität des Laufbahnrechts wird auch dadurch erreicht, dass § 14 Abs. 2 LBG die Zahl der Fachrichtungen wie folgt begrenzt:

Verwaltung und Finanzen, Bildung und Wissenschaft, Justiz und Justizvollzug, Polizei und Feuerwehr, Gesundheit und Soziales sowie Naturwissenschaften und Technik.

Grundsatz des lebenslangen Lernens

Die neue rheinland-pfälzische Laufbahnverordnung setzt auf den Grundsatz eines lebenslangen Lernens. Hierbei soll jeder Beamtin und jedem Beamten die Chance gegeben werden, an seinen Leistungen und nicht an einem in der Vergangenheit erworbenen formalen Abschluss gemessen zu werden.

Ein lebenslanges Lernen als Konkretisierung des Leistungsprinzips wird jenen Beamtinnen und Beamten besondere Chancen eröffnen, die aus familiären oder anderen Gründen im bisherigen System keine Aufstiegsperspektive hatten.

Ausbildungs- und Fortbildungsqualifizierung

An die Stelle der bisherigen Aufstiegsverfahren mit Regel- und Verwendungsaufstieg treten eine Ausbildungs- und Fortbildungsqualifizierung die in § 21 Abs. 3 LBG und den §§ 28 ff. LbVO neu strukturiert und umgesetzt werden.

Da einerseits der bisherige Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe entfällt und andererseits für die Einstellung in das zweite, dritte und vierte Einstiegsamt spezielle Voraussetzungen zu erfüllen sind, ist nach § 21 Abs. 3 Satz 1 LBG die Verleihung von Ämtern der Besoldungsgruppe A7, A10 und A14 an Beamtinnen und Beamte, die nicht die (Regel-) Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 15 LBG für das jeweilige Einstiegsamt erfüllen, nur nach Erwerb bestimmter Qualifizierung zulässig.

Ausbildungsqualifizierung (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 LBG, § 28 LbVO)

Beamtinnen und Beamte, die nicht die Zulassungsvoraussetzungen für die Einstellung im zweiten oder dritten Einstiegsamt erfüllen, können in die dem nächsthöheren Einstiegsamt folgenden Beförderungssämter befördert werden, wenn sie die für das betreffende Einstiegsamt eingerichtete Ausbildung nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 26 LBG) erfolgreich abgeschlossen haben. (Vergleiche für das dritte Einstiegsamt die APOGD und für das zweite Einstiegsamt die APOmD).

Fortbildungsqualifizierung (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 LBG, § 29 LbVO)

Die Fortbildungsqualifizierung hat eine konsekutive Ausrichtung. Dies bedeutet, dass nach § 21 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LBG grundsätzlich eine schrittweise, stufenweise und somit konsekutive Qualifizierung für das jeweils nächsthöhere Beförderungssamt durchgeführt wird. Nach dem neuen System der Fortbildungsqualifizierung wird in der Regel nicht mehr - wie beim „alten“ Regelaufstieg – die Zuerkennung der Befähigung für eine Laufbahngruppe oder einen Teilbereich der Laufbahngruppe – wie beim bisherigen Verwendungsaufstieg – erfolgen.

Es soll zukünftig grundsätzlich nur die Qualifizierung erlangt werden, die im nächsthöheren (Beförderungs-) Amt erforderlich ist.

Die Fortbildungsqualifizierung wird dem neuen Beförderungssamt entsprechend zugeschnitten und aus **fachrichtungsspezifischen** und **überfachlichen** Inhalten bestehen.

Nach § 21 Abs. 3 S. 3 LBG sollen die Fortbildungsqualifizierungen mit einer Prüfung oder vergleichbaren Erfolgsnachweisen abgeschlossen werden.

Der Landespersonalausschuss zertifiziert nach § 21 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 LBG die einzelnen Systeme der Fortbildungsqualifizierung.

Die Zulassung zur Fortbildungsqualifizierung für das dem nächsthöheren Einstieg samt folgenden Beförderungsamte ist in § 29 LbVO normiert. Hiernach können Beamtinnen und Beamte zur Fortbildungsqualifizierung für das dem nächsthöheren Einstieg samt folgende Beförderungsamte derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie sich entsprechend bewährt haben. § 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend

Bei mehreren in Betracht kommenden Beamtinnen und Beamten ist ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Hochschule für öffentliche Verwaltung

Konzeption einer neuen Fortbildungsqualifizierung

Aufgrund der Föderalismusreform I ergeben sich für das Land neue und weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten auch für eine innovative Konzeption im Bereich des Laufbahnrechts. Hierbei werden die starren Laufbahngruppen zu Gunsten einer einheitlichen Leistungslaufbahn ersetzt. Daher waren auch die Voraussetzungen der Qualifizierung für höhere Einstiegsebenen zu überdenken und an die neuen Entwicklungen anzupassen.

Die konkreten Inhalte und Methoden sollen sich individuell und bedarfsgerecht an den Anforderungen des jeweiligen statusrechtlichen Amtes orientieren.

Es war daher ein zukunftsfähiges Qualifizierungsangebot zu entwickeln, welches u.a.

- der gesellschaftlichen Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens Rechnung trägt und die hohe Qualität staatlicher Dienstleistungen sichert sowie personelle Entwicklungspotentiale erschließt,
- eine stärkere Leistungsorientierung bei der beruflichen Entwicklung voraussetzt,
- vereinbar ist mit der Familie und Beruf,
- eine individuelle inhaltliche und methodische Ausrichtung beinhaltet, die sich an den Anforderungen der konkreten statusrechtlichen Ämter orientiert.

Überfachliche Qualifizierung/Sockelqualifizierung

Schwerpunkt der nachfolgenden Überlegungen ist die überfachliche Qualifizierung, die sogenannte Sockelqualifizierung, deren Durchführung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz für die **Statusämter A 7 bis einschließlich A 15** übertragen wurde

Verfahren: Vorab-Anzeige und Feststellung des Abschlusses

Die Zulassung des Beamtinnen und Beamten zur Fortbildungsqualifizierung ist nach § 46 Abs. 2 LbVO der obersten Dienstbehörde oder für den kommunalen Bereich der Hochschule für öffentliche Verwaltung (HöV) vorab anzuzeigen. Bezüglich des zu erstellenden Qualifizierungsplanes gilt § 8 der Verfahrensordnung des Landespersonalausschuss.

Die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Fortbildungsqualifizierung und die Entscheidung über das auf dieser Grundlage erreichbare Beförderungsniveau trifft nach § 29 Abs. 3 LbVO u.a. bei den unmittelbaren Landesbeamten die oberste Dienstbehörde und bei den mittelbaren Landesbeamten **(Kommunalbeamten) die Hochschule für öffentliche Verwaltung.**

Einzelne Fortbildungsqualifizierungssysteme

Unter Beachtung dieser Gesamtvorgaben wurden, insbesondere die notwendigen fachlichen Qualifizierungen für den Zugang zu den jeweiligen Statusämtern, in den **einzelnen Fortbildungsqualifizierungssystemen der Ressorts** sowie in einem separaten **Fortbildungsqualifizierungssystem für den Kommunalen Bereich (FQS-KOM)** entsprechend den jeweiligen Besonderheiten speziell geregelt.